

dagobertinvest AG,

Wien

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
3.2. Erteilte Auskünfte	2
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	2
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023	
Anhang (einschließlich Anlagen)	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023	2
Andere Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
dagobertinvest AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

dagobertinvest AG,

Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2023 der dagobertinvest AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis August in den Räumen der Gesellschaft in Wien sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Necas, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Aufgrund der nachteiligen Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Situation in der Immobilienbranche, sind die Auswirkungen auch auf das Crowdfunding-Geschäft stark spürbar. Dagobertinvest AG sowie deren Tochtergesellschaften sind ebenfalls von der Rezession betroffen. Dies hat sich insoweit ausgewirkt, als die geplante Umsatzentwicklung nicht eingetroffen ist und nur durch drastische Einsparungen auf der Kostenseite und Zuschüssen der Gesellschafter sowie Aufnahme von Fremdkapital durch die Ausgabe von Anleihen die Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten werden konnte.

Wenngleich der Vorstand auf Basis der Planrechnungen sowie der Fortbestandsprognosen der Gesellschaften ab dem Geschäftsjahr 2026 von einer positiven Entwicklung ausgeht, wurden die aktivierten latenten Steuern aus Verlustvorträgen korrigiert, was zu einer Unterschreitung der Eigenmittelquote unter 8% geführt hat.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind anhand des Jahresabschlusses gegeben. Die vorläufige Eigenmittelquote ist aufgrund des negativen Eigenkapitals negativ (kritische Grenze 8%) und die fiktive Schuldentilgungsdauer ist aufgrund eines negativen Mittelüberschusses nicht ermittelbar.

Der Redepflicht gem. § 273 Abs 3 UGB wurde entsprochen, indem mit Schreiben vom 22. August 2024 der Vorstand sowie der Aufsichtsrat über diese Tatsache schriftlich informiert wurde.

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils

Wir wurden beauftragt den Jahresabschluss der

dagobertinvest AG,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, zu prüfen.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu dem beigefügten Jahresabschluss der Gesellschaft ab. Aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt „Grundlage für Erklärung der Nichtabgabe des Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalte waren wir nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um als Grundlage für ein Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss zu dienen.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils

Die dagobertinvest AG ist 100%-Muttergesellschaft der dagobertinvest gmbh, die Betreiberin einer Corwdfunding-Plattform im Bereich Immobilienprojektentwicklung ist, und der dagobertinvest service gmbh, die Inkassodienstleister ist. Die dagobert gmbh verfügt seit 09/2023 über die Konzession zur EU-weiten Vermittlung von Veranlagungen gemäß der Verordnung über Schwarmfinanzierungsdienstleistungen (EU) 2020/1503 (kurz ESCP-VO).

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation am Immobilienmarkt konnte die dagobert gmbh ihre Planergebnisse nicht erzielen. Um die positive Fortführung der Unternehmensgruppe zu dokumentieren, wurden Fortbestehensprognosen von der Geschäftsleitung aufgestellt. Die Fortbestehensprognosen wurden unter der Prämisse aufgestellt, dass sich das Unternehmen am CEE-Markt in Zukunft etablieren kann und sich die Marktsituation im Immobilienbereich erholt. Die Fortführungsprognosen wurden bis inkl. 2026 aufbereitet und zeigen, dass die Gruppe bis zu diesem Geschäftsjahr zahlungsfähig bleiben wird.

Die Gesellschaft ist aktuell noch nicht am CEE-Markt etabliert und eine kurzfristige Erholung des Immobilienmarktes kann aus aktueller Sicht nicht eingeschätzt werden. Da sich die Fortbestehensprognosen der Geschäftsleitung insbesondere auf das Umsatzwachstum im CEE-Bereich stützt und hierfür keinerlei Erfahrungswerte vorliegen, ist es für uns derzeit nicht möglich eine Beurteilung der Fortführungsprämisse abzugeben und in weiterer Folge den Beteiligungsansatz der Tochtergesellschaft in der dagobertinvest AG als werthaltig zu beurteilen. Demnach liegt ein Prüfungshemmnis vor und ein Prüfungsurteil kann nicht abgegeben werden.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrol-

len, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchzuführen und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund der im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ unseres Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte waren wir jedoch nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks zu erlangen, um als Grundlage für ein Prüfungsurteil zu diesem Jahresabschluss zu diesem Datum zu dienen.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den für unsere Jahresabschlussprüfung in Österreich relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Urteil und Erklärung

Aufgrund der im Abschnitt „Grundlagen für die Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils“ unseres Bestätigungsvermerks beschriebenen Sachverhalte waren wir nicht in der Lage unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchzuführen. Wir geben daher kein Urteil und keine Erklärung zum Lagebericht ab.

Wien, 23. August 2024

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37
1190 Wien

Mag. Cornelius Necas
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlage 1

dagobertinvest AG

PASSIVA

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
A. negatives Eigenkapital		
I. Nennkapital (Grundkapital)	<u>115.320,00</u>	<u>112.134,00</u>
- davon Nennkapital eingezahlt Euro 115.320,00 (Euro 112.134,00)		
eingefordertes Nennkapital	115.320,00	112.134,00
II. Kapitalrücklagen		
gebundene	2.273.480,00	1.480.166,00
III. Bilanzverlust	-2.477.779,65	-547.001,62
- davon Verlustvortrag Euro -547.001,62 (Euro -61.956,45)		
Summe negatives Eigenkapital	-88.979,65	1.045.298,38
B. Einbezahlte, noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung	216.900,00	0,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	1.750,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>44.100,61</u>	<u>9.164,72</u>
	44.100,61	10.914,72
D. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 558.681,90 (Euro 67.112,63)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 264.000,00 (Euro 0,00)		
1. Anleihen	264.000,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 264.000,00 (Euro 0,00)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	215,73	6.370,95
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 215,73 (Euro 6.370,95)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105.443,64	34.632,97
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 105.443,64 (Euro 34.632,97)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	55.363,05	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 55.363,05 (Euro 0,00)		
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>397.659,48</u>	<u>26.108,71</u>
	822.681,90	67.112,63
- davon aus Steuern Euro 6.250,67 (Euro 508,67)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 14.985,09 (Euro 3.142,05)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 397.659,48 (Euro 26.108,71)		
Übertrag	994.702,86	1.123.325,73

dagobertinvest AG

PASSIVA

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Übertrag	994.702,86	1.123.325,73
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.426,33	0,00
	<u>997.129,19</u>	<u>1.123.325,73</u>
	<u><u>997.129,19</u></u>	<u><u>1.123.325,73</u></u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	402.703,24	4.983,51
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	3.978,79	0,00
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	50.294,96	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne	6.039,10	0,00
b) Gehälter	781.988,93	191.072,34
c) soziale Aufwendungen	<u>207.706,77</u>	<u>39.991,60</u>
	995.734,80	231.063,94
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro 12.107,75 (Euro 2.802,31)		
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 190.732,13 (Euro 30.303,83)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.921,15	4.096,61
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>998.081,66</u>	<u>281.430,13</u>
7. Betriebsergebnis	-1.660.350,54	-511.607,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>109.860,51</u>	<u>127.004,98</u>
9. Finanzergebnis	<u>-109.860,51</u>	<u>-127.004,98</u>
10. Ergebnis vor Steuern	-1.770.211,05	-638.612,15
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	160.566,98	-153.566,98
- davon Aufwand/Ertrag aus der Bildung/Auflösung latenter Steuern Euro -157.066,98 (Euro 157.066,98)		
12. Ergebnis nach Steuern	-1.930.778,03	-485.045,17
13. Jahresfehlbetrag	1.930.778,03	485.045,17
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	547.001,62	61.956,45
15. Bilanzverlust	<u>2.477.779,65</u>	<u>547.001,62</u>

ANHANG
zum
Jahresabschluss

per 31.Dezember 2023

dagobertinvest AG

I. Einleitung

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung erstellt. Gemäß § 221 Abs 1 UGB handelt es sich bei der gegenständlichen Gesellschaft um eine kleine Aktiengesellschaft.

Durch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung wird ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Vorjahreswerte werden in der Klammer angeführt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 und 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB in der geltenden Fassung vorgenommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stimmen mit dem Konzept der Unternehmensfortführung überein.

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Einlagen werden gemäß § 202 Abs 1 UGB mit dem beizulegenden Wert angesetzt.

Die Finanzanlagen umfassen sämtliche Stammanteile der dagobertinvest gmbH mit dem Sitz in Wien und entsprechen deren gesamten Stammkapital von EUR 35.000,00. Weiters umfassen die Finanzanlagen sämtliche Stammanteile der dagobertinvest service GmbH mit Sitz in Wien und entsprechen deren gesamten Stammkapital von EUR 35.000,00.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Von dem Wahlrecht des § 198 Abs. 9 und 10 UGB, für zeitliche Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichem Gewinn einen Steuerabgrenzungsposten zu aktivieren, wird Gebrauch gemacht.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe jenes Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet und umfassen in wesentlichen Vorsorgen für Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschluss sowie offene Urlaubsansprüche. Die im Folgejahr zu erwartenden Gehaltssteigerungen wurden bei der Urlaubsrückstellung mit 7,0 % mittels höheren Lohnnebenkostensätzen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag passiviert, für Fremdwährungsverbindlichkeiten wird der Entstehungskurs oder der höhere Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

dagobertinvest AG

Geschäftsjahr

Vorjahr

III. Erläuterungen**Erläuterungen zur Bilanz****AKTIVA****A. Anlagevermögen**

Die detaillierte Entwicklung des Anlagevermögens gem. § 226 UGB ist in der Anlage I ersichtlich.

II. Finanzanlagen**1. Anteile an verbundenen Unternehmen****752.341,70****752.341,70**

Die Anteile setzen sich wie folgt zusammen:

	Beteiligungs- höhe	Anschaffungs- wert	Buchwert	Eigenkapital	Jahresergebnis
dagobertinvest GmbH	100 %	717.341,70	717.341,70	759.199,52	349.920,57
dagobertinvest service GmbH	100 %	35.000,00	35.000,00	-127.618,59	-145.492,02
		752.341,70	752.341,70	631.580,93	204.428,55

Summe Finanzanlagen**752.341,70****752.341,70****Summe Anlagevermögen****777.939,70****757.759,70****B. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen****61.668,90****0,00**

Forderungen aus Lieferungen, Leistungen
Forderungen aus abgegrenzten Erträgen

43.856,40

0,00

17.812,500,0061.668,900,00

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	52.540,04	5.881,15
Forderungen dagobertinvest GmbH	0,00	5.672,09
Forderungen dagobertinvest service GmbH	<u>52.540,04</u>	<u>209,06</u>
	<u>52.540,04</u>	<u>5.881,15</u>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	22.000,25	14.390,97
Verrechnungskonto Online Paymant Foundat	19.200,00	0,00
Kautionen	1.976,98	0,00
Steuererstattungsanspruch DE	0,00	245,50
Steuererstattungsanspruch CZ	421,27	0,00
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	402,00	0,00
Verrechnung Umsatzsteuer Zahllast	0,00	18.448,04
Verrechnungskonto Finanzamt	<u>0,00</u>	<u>-4.302,57</u>
	<u>22.000,25</u>	<u>14.390,97</u>
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	79.355,34	179.826,94
Bank Winter AT27 1922 0000 0595 1009	76.888,69	169.985,56
Bank Austria AT95 1200 0100 3639 4657	204,55	2.771,80
Verrechnungskonto Nufin/Moss	<u>2.262,10</u>	<u>7.069,58</u>
	<u>79.355,34</u>	<u>179.826,94</u>
Summe Umlaufvermögen	215.564,53	200.099,06

Die ausgewiesenen Salden sind durch gleichlautende Kontoauszüge des/der Bankinstitute(s) nachgewiesen.

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Zum Bilanzstichtag waren die nachstehend angeführten Ausgaben zum Zwecke der Periodenabgrenzung als Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz einzustellen.		
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	3.624,96	8.399,99
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	187,51	3.712,50
Mietvorauszahlung Mercedes Benz C200d	<u>3.437,45</u>	<u>4.687,49</u>
	<u>3.624,96</u>	<u>8.399,99</u>
D. Aktive latente Steuern	0,00	157.066,98
Aufgrund der kaufmännischen Sorgfaltspflicht wurde im Berichtsjahr keine aktive latente Steuer dotiert und die aktiven latenten Steuern auf die Verlustvorträge aus den Vorjahren aufgelöst.		
Aktive latente Steuern	<u>0,00</u>	<u>157.066,98</u>
	<u>0,00</u>	<u>157.066,98</u>
Summe Aktiva	997.129,19	1.123.325,73

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
<u>PASSIVA</u>		
A. negatives Eigenkapital		
I. Nennkapital (Grundkapital)	115.320,00	112.134,00
- davon Nennkapital eingezahlt Euro 115.320,00 (Euro 112.134,00)		
Nennkapital (Grundkapital)	<u>115.320,00</u>	<u>112.134,00</u>
	<u>115.320,00</u>	<u>112.134,00</u>
eingefordertes Nennkapital	115.320,00	112.134,00

Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 57.660 nennwertlose auf Namen lautende Aktien zerlegt. Die Aktien werden gegen Sacheinlage von 100 % des Stammkapitals der dagobertinvest gmbH, Wien, ausgegeben.

II. Kapitalrücklagen

1. gebundene	2.273.480,00	1.480.166,00
---------------------	---------------------	---------------------

Gebundene Kapitalrücklagen sind im Geschäftsjahr in Höhe von EUR 793.314,00 aus der Einstellung von Agiobeträgen gebildet worden.

Rücklage f. Aufgeld aus Ausgabe Anteile	<u>2.273.480,00</u>	<u>1.480.166,00</u>
	<u>2.273.480,00</u>	<u>1.480.166,00</u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
III. Bilanzverlust	-2.477.779,65	-547.001,62

- davon Verlustvortrag
Euro -547.001,62
(Euro -61.956,45)

Der Bilanzverlust des Vorjahres wurde in das Geschäftsjahr vorgetragen.

Verlustvortrag	-547.001,62	-61.956,45
Jahresverlust	<u>-1.930.778,03</u>	<u>-485.045,17</u>
	<u>-2.477.779,65</u>	<u>-547.001,62</u>
Summe negatives Eigenkapital	-88.979,65	1.045.298,38

Stellungnahme gem. § 225 Abs 1 UGB:

Die Bilanz zum 31.12.2023 weist ein negatives Eigenkapital aus. Jedoch fand im Unternehmen beginnend im Dezember 2023 eine Kapitalerhöhung statt, bei der zum Abschlussstichtag EUR 216.000 gezeichnet und einbezahlt wurden. Die zugrundeliegende Kapitalerhöhung wurde am 26.3.2024 im Firmenbuch eingetragen, sodass zum Abschlussstichtag wirtschaftlich gesehen ein Eigenkapital von EUR 127.920,35 bestand. Die wirtschaftlich gerechnete EK-Quote betrug entsprechend 12,82%.

Der Vorstand hat im Rahmen der Prüfung, ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung gegeben ist, Planrechnungen und Prämissen protokollieren lassen, die eine positive Fortbestehensprognose aufzeigen.

B. Einbezahlte, noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung	216.900,00	0,00
einbez., n.n. eingetrag. Kapitalerhöhung	<u>216.900,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>216.900,00</u>	<u>0,00</u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	1.750,00
Rückstellung für Körperschaftsteuer	<u>0,00</u>	<u>1.750,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>1.750,00</u>
2. sonstige Rückstellungen	44.100,61	9.164,72
Sonstige Rückstellungen	3.220,05	0,00
Rückstellung Jahresabschluss, Beratung	20.250,00	8.813,54
Rückstellung für Urlaubsansprüche	<u>20.630,56</u>	<u>351,18</u>
	<u>44.100,61</u>	<u>9.164,72</u>
D. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 558.681,90 (Euro 67.112,63)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 264.000,00 (Euro 0,00)		
1. Anleihen	264.000,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 264.000,00 (Euro 0,00)		
Anleihen, nicht konvertibel 1-5 Jahre	<u>264.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>264.000,00</u>	<u>0,00</u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	215,73	6.370,95
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 215,73 (Euro 6.370,95)		
Schwebende Geldbewegungen Kreditkarte	<u>215,73</u>	<u>6.370,95</u>
	<u>215,73</u>	<u>6.370,95</u>
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105.443,64	34.632,97
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 105.443,64 (Euro 34.632,97)		
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	102.795,83	34.632,97
Verbindl. a. Abgrenzung v. Lief./Leist.	<u>2.647,81</u>	<u>0,00</u>
	<u>105.443,64</u>	<u>34.632,97</u>
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	55.363,05	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 55.363,05 (Euro 0,00)		
Verbindlichkeiten dagobertinvest GmbH	<u>55.363,05</u>	<u>0,00</u>
	<u>55.363,05</u>	<u>0,00</u>

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
5. sonstige Verbindlichkeiten	397.659,48	26.108,71
- davon aus Steuern Euro 6.250,67 (Euro 508,67)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 14.985,09 (Euro 3.142,05)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 397.659,48 (Euro 26.108,71)		
Forderungen aus Lieferungen, Leistungen	9.423,72	0,00
Verrechnung Umsatzsteuer Zahllast	-5.096,23	0,00
Verbindlich. gg. FA Lohnabgaben	14.121,35	0,00
Verbindlich. gg. FA Kammerumlage	570,12	0,00
Verrechnungskonto Finanzamt	-4.906,51	0,00
Verbindlichk. gg. Gemeinde	1.561,94	508,67
Verbindlichk. gg. Sozialversicherung	14.985,09	3.142,05
Sonstige Verbindlichkeiten	41.000,00	22.320,00
Erhaltene Darlehen Raduna Bet. GmbH	326.000,00	0,00
Verrechnung Spesen Mag. Zederbauer	<u>0,00</u>	<u>137,99</u>
	<u>397.659,48</u>	<u>26.108,71</u>

Die erhaltenen Darlehen wurden auf Basis des Darlehensvertrages vom 15.05.2023 mit 2% pro Monat verzinst und im folgenden Wirtschaftsjahr getilgt.

E. Rechnungsabgrenzungsposten **2.426,33** **0,00**

Zum Bilanzstichtag waren Rechnungsabgrenzungsposten, welche in künftigen Wirtschaftsjahren als Ertrag aufzulösen sind, auszuweisen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.426,33</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.426,33</u>	<u>0,00</u>
Summe Passiva	997.129,19	1.123.325,73

dagobertinvest AG

Geschäftsjahr

Vorjahr

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Auf den nächsten Seiten werden alle Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung detailliert angeführt:

1. Umsatzerlöse	402.703,24		4.983,51	
Erlöse 20% USt	141.611,75		0,00	
Erlöse Beratungshonorar EU	18.000,00		0,00	
Vertrags und Dokumentationserstellung EU	3.500,00		0,00	
Erlösabgrenzung	96.386,17		0,00	
Abgrenzung WV Kosten Intern	134.970,23		0,00	
Erhaltener Kostenersatz	<u>8.235,09</u>		<u>4.983,51</u>	
	<u>402.703,24</u>		<u>4.983,51</u>	
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) übrige	3.978,79		0,00	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Zuschüsse Arbeitsmarktservice	<u>3.978,79</u>	0,99%	<u>0,00</u>	0,00%
	<u>3.978,79</u>	0,99%	<u>0,00</u>	0,00%
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	50.294,96		0,00	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Fremdleistungen	49.330,00	12,25%	0,00	0,00%
Weiterverrechnete Kosten	<u>964,96</u>	0,24%	<u>0,00</u>	0,00%
	<u>50.294,96</u>	12,49%	<u>0,00</u>	0,00%

(Beträge in Euro)

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
4. Personalaufwand		
a) Löhne	6.039,10	0,00
Löhne	4.845,68	0,00
Sonderzahlungen Arbeiter	<u>1.193,42</u>	<u>0,00</u>
	<u>6.039,10</u>	<u>0,00</u>
b) Gehälter	781.988,93	191.072,34
Gehälter	632.461,82	143.323,08
Überstunden und Zuschläge Angestellte	529,10	0,00
Zulagen Angestellte	36.647,28	22.000,00
Sonderzahlungen für Angestellte	117.145,32	25.398,08
Urlaubersatzleistung	5.673,03	0,00
Nicht konsumierte Urlaube Angestellte	<u>-10.467,62</u>	<u>351,18</u>
	<u>781.988,93</u>	<u>191.072,34</u>
c) soziale Aufwendungen	207.706,77	39.991,60
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro 12.107,75 (Euro 2.802,31)		
- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 190.732,13 (Euro 30.303,83)		
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekasse	12.107,75	2.802,31
Gesetzlicher Sozialaufwand	132.655,57	16.722,29
Dienstgeberbeitrag	29.618,36	7.615,48
Dienstgeberzuschlag	3.041,82	0,00
Kommunalsteuer	24.184,38	5.858,06
Wiener Dienstgeberabgabe	1.232,00	108,00
Übertrag	202.839,88	33.106,14

(Beträge in Euro)

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Übertrag	202.839,88	33.106,14
Freiwillige Sozialaufwendungen	<u>4.866,89</u>	<u>6.885,46</u>
	<u>207.706,77</u>	<u>39.991,60</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	22.921,15	4.096,61
Abschreibungen auf Sachanlagen	7.529,11	602,00
Sofortabschreibung GWG	<u>15.392,04</u>	<u>3.494,61</u>
	<u>22.921,15</u>	<u>4.096,61</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	998.081,66	281.430,13
Instandhaltung und Reinigung	28.017,76	0,00
Energiebezüge	5.277,16	0,00
KFZ-Aufwand	38.769,82	27.564,87
Reise- und Fahrtaufwand	8.540,77	3.582,64
Telefon- und Nachrichtenaufwand	13.858,27	230,80
Aufwand für Geschäftsführung, Provisionen an Dritte	183.074,93	40.000,00
Miet- und Pachtaufwand	176.153,00	0,00
Büroaufwand	8.514,34	668,18
Lizenzaufwand	17.935,18	4.259,24
Werbe- und Repräsentationsaufwand	335.845,98	119.441,64
Sonstiger Aufwand	<u>182.094,45</u>	<u>85.682,76</u>
	<u>998.081,66</u>	<u>281.430,13</u>
7. Betriebsergebnis	-1.660.350,54	-511.607,17

dagobertinvest AG

	Geschäftsjahr	Vorjahr
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	109.860,51	127.004,98
Zinsen für Darlehen	39.622,96	17.371,18
Zinsen für Anleihen	3.220,05	0,00
Finanzierungskosten Kapitalerhöhung	<u>67.017,50</u>	<u>109.633,80</u>
	<u>109.860,51</u>	<u>127.004,98</u>
9. Finanzergebnis	-109.860,51	-127.004,98
10. Ergebnis vor Steuern	-1.770.211,05	-638.612,15
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	160.566,98	-153.566,98
- davon Aufwand/Ertrag aus der Bildung/Auflösung latenter Steuern Euro -157.066,98 (Euro 157.066,98)		
Körperschaftsteuer	3.500,00	3.500,00
Bildung/Auflösung aktiv latente Steuern	<u>157.066,98</u>	<u>-157.066,98</u>
	<u>160.566,98</u>	<u>-153.566,98</u>
12. Ergebnis nach Steuern	-1.930.778,03	-485.045,17
13. Jahresfehlbetrag	1.930.778,03	485.045,17
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	547.001,62	61.956,45
15. Bilanzverlust	2.477.779,65	547.001,62

dagobertinvest AG

IV. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres beträgt 12 (Vorjahr: 1) (§ 237 Abs. 1 Z. 6 UGB).

Im Geschäftsjahr war Mag. Andreas Zederbauer Alleinvorstand.

Der Aufsichtsrat setzte sich aus Ing. Walter Eduard Benda, Mag. Stefan Korab, Mag. Walter Zimmermann und Martin Riedl zusammen.

Wien

23.08.2024


.....
Der Vorstand

ANLAGEN

Anlage I: Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023

dagobertinvest AG

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2023	kumulierte Abschreibungen 01.01.2023	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2023	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.020,00	5.180,34	0,00	0,00	11.200,34	602,00	1.178,34	0,00	0,00	0,00	1.780,34	0,00	9.420,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.494,61	37.920,81	0,00	0,00	41.415,42	3.494,61	21.742,81	0,00	0,00	0,00	25.237,42	0,00	16.178,00
Summe Sachanlagen	9.514,61	43.101,15	0,00	0,00	52.615,76	4.096,61	22.921,15	0,00	0,00	0,00	27.017,76	0,00	25.598,00
II. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	752.341,70	0,00	0,00	0,00	752.341,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	752.341,70
Summe Finanzanlagen	752.341,70	0,00	0,00	0,00	752.341,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	752.341,70
Summe Anlagevermögen	761.856,31	43.101,15	0,00	0,00	804.957,46	4.096,61	22.921,15	0,00	0,00	0,00	27.017,76	0,00	777.939,70

Anlage 2

Lagebericht

Die Gesellschaft wurde am 11.12.2021 ins Firmenbuch eingetragen. Wie geplant ist die Gesellschaft Ihrem Geschäftszweck

- dem Halten von Beteiligungen (dagobertinvest gmbh und dagobertinvest service gmbh zu je 100%) sowie
- der Finanzierungsfunktion der Unternehmensgruppe über Ausgabe von Aktien und Anleihen

nachgekommen. Operative Tätigkeiten erfolgten (abweichend vom Plan) erst ab September 2023, wo das Geschäftsmodell der Tochtergesellschaft dagobertinvest gmbh auf den ECSP – Betrieb umgestellt wurde. Seither verrechnet die AG Beratungsentgelte an die Projektträger im Zusammenhang mit deren Kampagnen.

Am 31.12.2021 trat das Schwarmfinanzierung Vollzugsgesetz in Kraft, wodurch Crowdinvesting-Plattformen ein konzessioniertes und von der FMA kontrolliertes Gewerbe ausüben können. Mit Bescheid vom 13.09.2023 erhielt die dagobertinvest gmbh uneingeschränkte Lizenz als Schwarmfinanzdienstleister. Neben der dagobertinvest gmbh wurde diese Lizenz in Österreich nur an ein anderes Unternehmen (in diesem Fall eingeschränkt) vergeben und in Deutschland an drei Mitbewerber. Somit ist die dagobertinvest Gruppe eines von lediglich vier Unternehmen im deutschsprachigen Raum, welches die Vorteile der ECSP-Lizenz voll nutzen kann. Diese Vorteile sind einerseits Möglichkeiten zur neuen Produktgestaltung mit unbedingtem Rückzahlungsanspruch einerseits und die leichte Internationalisierung durch grenzüberschreitendes Anbieten der Dienstleistung andererseits. Die dagobertinvest gmbh hat per September 2023 ihr Geschäftsmodell komplett umgestellt und vermittelt seither ausschließlich nur noch Veranlagungen im Rahmen der ECSP-R. Neben dem DACH-Raum stehen daher auch die Wirtschaftsräume von CEE und SEE im Fokus der neu geschaffenen Unternehmensgruppe. Aus den oben angeführten Gründen ergibt sich ein erhebliches zukünftiges Geschäftspotential und daher auch ein Unternehmenswert, der sich im Beteiligungsansatz niederschlägt.

Im Q1.2023 wurde im Rahmen der Kapitalrunde 2 von der Gesellschaft eine Kapitalerhöhung durchgeführt, wobei 1.593 neue Aktien zu einem Bezugspreis von je EUR 500 öffentlich platziert wurden. Durch diese Maßnahme wurde dem Unternehmen Liquidität im Ausmaß von rd. TEUR 796 zugeführt.

Im Q4.2023 wurden vom Unternehmen in einer Eigenemission gemäß AltFG Anleihen im Ausmaß von TEUR 264 begeben und gezeichnet. Die Zeichnungsfrist wurde dabei auf 12 Monate angelegt, sodass sich weitere Zeichnungen im Wirtschaftsjahr 2024 niederschlagen werden.

Ab der zweiten Hälfte 2023 wurden am österreichischen und deutschen Markt die negativen Rahmenbedingungen für das Immobiliengeschäft sichtbar und spürbar. Einerseits sind das die massive Anhebung des Leitzinssatzes durch die EZB als Antwort auf das vorherrschende Inflationsszenario in Österreich und in der EU, andererseits die KIM-VO, welche die Finanzierung von privatem Wohnraum einschränkt. Diese Verschlechterung der Rahmenbedingungen erfasste zunächst die Immobilien Projekt-Entwickler und unmittelbar später auch das Geschäftsfeld von Immobilien-Crowdfunding, sodass das Neugeschäft im zweiten Halbjahr in einem erheblichen Ausmaß sank. Da das Geschäftsmodell der Unternehmensgruppe auf der Vermittlung von Kapital beruht, schlägt ein verringertes Vermittlungsgeschäft direkt auf die Ertragslage der Gesellschaften durch.

Im Zusammenhang mit obigen Feststellungen begann man unmittelbar mit der Umsetzung erheblicher Kosteneinsparungsprogramme. So wurden die Gesamtkosten in der Unternehmensgruppe von rund TEUR 350 je Monat (Juni 2023) auf Kosten von ca. TEUR 210 je Monat (Dezember) reduziert. Die Einsparungen fanden sowohl im Sachkosten- wie auch im Personalkostenbereich statt.

Weiters wurde im Dezember eine Kapitalrunde 3 durchgeführt, im Rahmen derer bis zum Abschlussstichtag EUR T216 gezeichnet und bezahlt wurden. Diese Kapitalmaßnahme wurde am 26.3.2024 (also nach dem Bilanzstichtag) im Firmenbuch eingetragen. Durch diese Maßnahme wurde dem Unternehmen Liquidität im Ausmaß von rd. EUR 223.400 zugeführt.

Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäfte vom Sitz der Geschäftsleitung aus und hat keine Zweigniederlassungen. Operative Risiken bestehen mangels Geschäftsbetrieb keine. Forschung und Entwicklung wird nicht betrieben. Die Gesellschaft besitzt keine eigenen Anteile.

Ergebnis

Für das Wirtschaftsjahr 2023 war in der Gesellschaft ein negatives EGT in Höhe von TEUR -1.644 geplant. Tatsächlich fiel das Ergebnis mit einem EGT von TEUR -1.660 mit einer sehr geringen Abweichung plangemäß aus. Dies konnte dadurch erreicht werden, dass unmittelbar bei Feststellung der negativen Marktentwicklungen sofortige Sparmaßnahmen eingeleitet wurden.

Die Umsatzentwicklung war unter anderem auch deswegen nachteilig, weil die Umstellung des Geschäftsmodells erst im September (ab Lizenzerlangung der dagobertinvest gmbh) erfolgen konnte. In den Planungen waren aber operative Umsätze der Gesellschaft bereits ab April berücksichtigt. Als kostenseitige Maßnahme wurde im Wesentlichen der Personalaufwand um TEUR 516 (gegenüber Plan) und der Marketingaufwand um TEUR 541 (gegenüber Plan) reduziert, womit die Planungen beinahe auf den Punkt eingehalten werden konnten.

Der Jahresüberschuss fiel deswegen schlechter aus, da man sich aus Vorsichtsgründen dazu entschied, die im Jahr 2022 gebildeten aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 157k zur Gänze aus zu buchen und keine weiteren aktiven latente Steuern zu bilden.

Ausblick

Die Geschäftserwartung der wesentlichen operativen Beteiligung, der dagobertinvest gmbh, blieb angesichts diverser Krisen im Wirtschaftsjahr 2023 hinter den Erwartungen zurück. Die hohe Inflation, die Zinserhöhungen und die KIM-VO wirken sich negativ auf den Umfang des Wohn- Immobilien Geschäftes aus und beeinträchtigen indirekt auch das Geschäftsmodell der Vermittlung von Mezzanine Kapital. Dieser Trend dürfte sich 2024 fortsetzen.

Der Vorstand hat im Rahmen der Prüfung, ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung gegeben ist, im Juli 2024 Planrechnungen und Prämissen protokollieren lassen, die eine positive Fortbestehensprognose aufzeigen.

Wichtige Ereignisse nach Bilanzstichtag

Nach dem Stichtag erholte sich im WJ 2024 das vermittelte Neugeschäft nur langsam und leicht, sodass die Ertragslage schlecht blieb und sich der monatliche Cash Burn fortsetzte. Es wurden weitere Einsparungen notwendig, um die Kosten weiter zu senken (nochmalige und weitergehende Reduktion der Personalkosten, Umzug in ein kleineres Büro). Im Juni 2024 wurde es notwendig für alle drei Gruppen-Gesellschaften eine Fortbestehensprognose zu erstellen. Diese konnten per 12.7.2024 positiv ermittelt werden.

Die Gesellschaft sowie die dagobertinvest Gruppe trotz den aktuellen schlechten Marktbedingungen. Da sich die Immobilien Märkte in Österreich und Deutschland nur langsam erholen werden, ist die Umsetzung der geplanten Expansionsschritte nach Polen und Tschechien durch Gründung von Joint Venture Gesellschaften das Gebot der Stunde. An diesen Themen wird gearbeitet.

23.08.2024
Jude

Unternehmensname und Logo sind hier vor...

Bezug auf die... folgende...

A. Aufstellungen und Nachweise

Die Aufstellungen sind... die nachfolgenden Pläne...

Herrn... Frau...

Diese Positionen sind von mir... Wirtschaftlichen Auswerten...

B. Bücher und Schriften

1. Die Bücher... die Schriften des Unternehmens... die zum Verständnis...

2. In den... Büchern sind die... Unterlagen...

3. Ich... habe ich... dass im Rahmen...

... Unterlagen...

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien